

33. Sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig für die Ansprüche der Reichsbahnbeamten gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft aus ihrem Dienstverhältnis?

33D. § 547 Nr. 2. OBG. § 71 Abs. 2 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Urf. v. 27. Mai 1927 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). III 358/26.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Beschwerdegegenstand beläuft sich auf weniger als 4000 M.
Trotzdem ist die Revision nach § 547 Nr. 2 33D. zulässig. Denn für

den eingeklagten Anspruch, den Anspruch eines Reichsbahnbeamten gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, ist in sinngemäßer Anwendung des § 71 Abs. 2 Nr. 1 OBG die ausschließliche landgerichtliche Zuständigkeit als gegeben anzusehen. Allerdings bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Reichsbahnbeamten nicht nach dem Reichsbeamtengesetz, sondern nach dem Reichsbahngesetz vom 30. August 1924, dem Reichsbahn-Personalgesetz vom gleichen Tage und der auf Grund des ersteren erlassenen Personalordnung. Aber die dort gegebenen Vorschriften lehnen sich grundsätzlich an die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften an und weichen von diesen nur insoweit ab, als das bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Gesellschaft erforderlich erschien (vgl. § 22 Abs. 3 ReichsbahnG.). Auf die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Reichsbahnbeamtenverhältnis sind nach ausdrücklicher Vorschrift (§ 8 Reichsbahn-PersonalG.) die Bestimmungen der §§ 149 fgg. RWG. sinngemäß anzuwenden. Das Bedürfnis einer einheitlichen Rechtsprechung, dem die fragliche besondere Zuständigkeitsnorm ihre Entstehung verdankt, besteht für die im Dienste der Reichseisenbahnen beschäftigten Beamten bei ihrer großen Zahl in besonders hohem Maße. Dem durch das Reichsbahngesetz bewirkten Übergang der Dienstgewalt über sie vom Reich auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, ihrer Verwandlung von unmittelbaren Reichsbeamten in mittelbare (RWSt. Bd. 60 S. 139) kann daher für die zu entscheidende Frage keine Bedeutung beigemessen werden. Es muß vielmehr trotzdem angenommen werden, daß die bis dahin gegebene Anwendbarkeit des § 71 Abs. 2 Nr. 1 OBG auf die bei den Reichseisenbahnen tätigen Beamten durch das Reichsbahngesetz nicht hat ausgeschlossen werden sollen, daß also die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands auch für die Ansprüche ausschließlich zuständig sind, die auf Grund der für die Reichsbahnbeamten geltenden Vorschriften gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erhoben werden. Im gleichen Sinne hat der Senat bereits über Ansprüche entschieden, die gegen das Unternehmen „Deutsche Reichspost“ von ihren Beamten geltend gemacht werden (RWZ. Bd. 111 S. 341).